

swisscleantech | Reitergasse 11 | 8004 Zürich | [A Post](#)

---

Bundesamt für Energie  
3003 Bern

EnV.AEE@bfe.admin.ch

Zürich, 7. Mai 2014 | FBA  
franziska.barmettler@swisscleantech.ch | Tel. +41 58 580 0816

## **Anhörung: Änderung der EnV, Anpassung Netzzuschlag 2015**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Leuthard  
Sehr geehrte Damen und Herren

Besten Dank für die Möglichkeit, zur Änderung der EnV Art. 3j Stellung zu nehmen.

### **Zustimmung zur Erhöhung**

Grundsätzlich stimmen wir damit überein, dass es sich bei dieser Änderung um einen automatischen Nachvollzug handelt, der nun ansteht, weil die parlamentarische Initiative 12.400 durch die Räte verabschiedet wurde. Wir unterstützen es, dass die Umsetzung nun schnell vorangetrieben wird. In Anbetracht der Warteliste und auf Grund des beschlossenen Mechanismus für Kleinanlagen ist es offensichtlich dass der Finanzbedarf erheblich ansteigen wird. Da allenfalls überschüssige Finanzen automatisch übertragen werden und in einem nächsten Jahr entsprechend bei den Gebühren kompensiert werden könnten, ist die vorgeschlagene Änderung aus Sicht von swisscleantech sinnvoll. Die Erhöhung scheint auf Grund der offengelegten Daten den aktuellen Zielen zu entsprechen. **Wir stimmen deshalb der Erhöhung des Netzzuschlags von 0.6 auf 1.1 Rp/kWh (Art. 3j Abs. 1) zu.** Wir weisen allerdings darauf hin, dass swisscleantech eine ambitioniertere Umsetzung befürwortet, weshalb wir auch eine Erhöhung bis zur gesetzlich möglichen Grenze von 1.5 Rp /kWh mittragen würden.

### **Verfahren optimal gestalten**

Wir bitten das BFE allerdings bei zukünftigen Änderungen, insbesondere, wenn es sich um Änderungen in dieser Grössenordnung handelt, dem Prozess der Kommunikation mehr Augenmerk zu widmen. Jede Erhöhung wird Widerstand bei jenen erwecken, die gegenüber der KEV und deren Umsetzung kritisch eingestellt sind. Es ist deshalb wichtig, alle Stakeholder mit befriedigenden Unterlagen in hoher Transparenz zu bedienen, damit insbesondere der Vorwurf der Intransparenz nicht erhoben werden kann. Unter diesem Aspekt genügt die aktuelle Anhörung nicht. Folgende Punkte bitten wir Sie zu beachten:

- Die Anhörung wurde sehr kurzfristig anberaumt – eine längerfristige Ankündigung wäre hilfreich.
- Die Unterlagen erlauben es nicht, nachzuvollziehen, wie das BFE die Erhöhung rechtfertigt. Materiell ist dies, wie oben dargestellt, kein Problem. Auf der Ebene der Kommunikation kann dies den Prozess behindern.

### **Beitragshöhe bei Kleinanlagen begründen**

Bezüglich des letzten Punktes weisen wir darauf hin, dass ein neues Element in der Entschädigungsabwicklung – die Einmalvergütung – zur Anwendung kommt. Zur Berechnung und Einordnung dieses neuen Finanzierungsmodells fehlen plausible Erklärungen, insbesondere was die Höhe des Beitrags betrifft. Unsere eigenen Berechnungen zeigen, dass ein Beitrag von 30% an die Investitionskosten keine ungerechtfertigte Rendite erzeugt. Es wäre sinnvoll gewesen, die Berechnun-

gen des BFE, die offenbar zum gleichen Schluss gelangt sind, offen zu legen, um entsprechende Diskussionen zu vermeiden.

#### **Umsetzung der Verordnung insgesamt optimieren**

Obwohl dies nicht direkt Teil der Änderung der Verordnung ist, bitten wir Sie an dieser Stelle, die Umsetzung der Verordnung möglichst schlank und fair zu gestalten. So sollte die Rückerstattung der KEV Beiträge bei energieintensiven Betrieben speditiv und ohne grossen administrativen Aufwand erfolgen können. Auch bitten wir Sie dafür zu sorgen, dass nicht nur grosse energieintensive Firmen von der Rückerstattung profitieren können, sondern auch Kleine. Kleine und grosse energieintensive Betriebe bearbeiten oft den gleichen Markt und sind mit vergleichbaren Herausforderungen konfrontiert. Entsprechend sollten sie in der Lage sein, nach gleichen Bedingungen eine Rückerstattung einzufordern. Um die Rückerstattung für kleine KMU schlank zu halten, könnte man sich überlegen, ob die Rückerstattung nicht durch Intermediäre vorgenommen werden könnte, deren Kosten durch die Antragsteller übernommen würden. Dies könnte z.B. über die EVU's geschehen, was diesen wiederum die Möglichkeit gäbe, ihre Kundenbindung im zukünftig liberalisierten Strommarkt zu verbessern.

#### **Keine Kritik an der Beschränkung der Rückerstattung auf energieintensive Betriebe**

Wir möchten jedoch explizit festhalten, dass wir an der Art der Zulassung für die Rückerstattung grundsätzlich nichts auszusetzen haben. Nach wie vor stützen wir die Idee, dass eine Rückerstattung nur bei energieintensiven Firmen und bei gleichzeitiger Umsetzung von Effizienzmassnahmen erfolgen soll. Die Grösse des Stromverbrauchs (Stichwort Gossverbraucher) ist kein taugliches Kriterium.

#### **Optimale Umsetzung als Erfolgsfaktor**

Wir erlauben uns insbesondere deshalb zu obigen Punkten Stellung zu nehmen, weil wir überzeugt sind, dass eine optimale, effiziente und transparente Umsetzung der EnV für eine positive Wahrnehmung der für die Umsetzung der Energiestrategie ausgesprochen wichtigen KEV von grosser Bedeutung ist.

Wir bedanken und für die Berücksichtigung unserer Anliegen und stehen für weitere Ausführungen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen

Christian Zeyer  
Leiter Strategie und Research

Franziska Barmettler  
Leiterin Politik